

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Strasburg (Um.)

der Satzung der Stadt Strasburg (Um.) über den Bebauungsplan Nr.12 „Lindenstraße 4“ – Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB

1. Die Stadtvertretung der Stadt Strasburg (Um.) hat in ihrer Sitzung am 03. Dezember 2015 den Bebauungsplan Nr. 12 „Lindenstraße 4“ – Bebauungsplan der Innenentwicklung - bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) gemäß § 10 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Das Plangebiet umfasst das Flurstück 182/9 in der Flur 13 der Gemarkung Strasburg und wird wie folgt umgrenzt: (siehe beigefügtem Übersichtsplan)

Im Norden: durch ungenutzte ehemalige Gewerbeflächen (Flurstück 182/10);

Im Osten: durch Läden (KiK; Netto und den ehemaligen Schlecker) – (Flurstück 188/1);

Im Süden: durch die Lindenstraße (Kreisstraße VG 68) – (Flurstück 203/4) und

Im Westen: durch ein Wohngrundstück mit Garten (Flurstück 182/1)

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

2. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 12 „Lindenstraße 4“ der Stadt Strasburg (Um.) wurde am 04. Januar 2016 durch die Bürgermeisterin ausgefertigt und tritt mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung in Kraft.

3. Jedermann kann die Satzung und die Begründung dazu ab diesem Tag in der Stadt Strasburg (Um.), Bauamt, während der Dienststunden des Bauamtes einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

4. Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.

September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, wird bei Inkrafttreten der Satzung über den Bebauungsplan

Nr. 12 auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Unbeachtlich werden (§ 215 Abs. 1 BauGB) demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 12 „Lindenstraße 4“ der Stadt Strasburg (Um.) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts schriftlich gegenüber der Stadt Strasburg geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind, wonach eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes auch unbeachtlich ist,

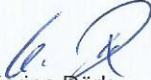
wenn sie darauf beruht, dass die Voraussetzung nach § 13a Abs.1 Satz 1 unzutreffend beurteilt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

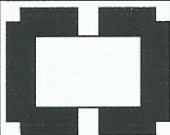
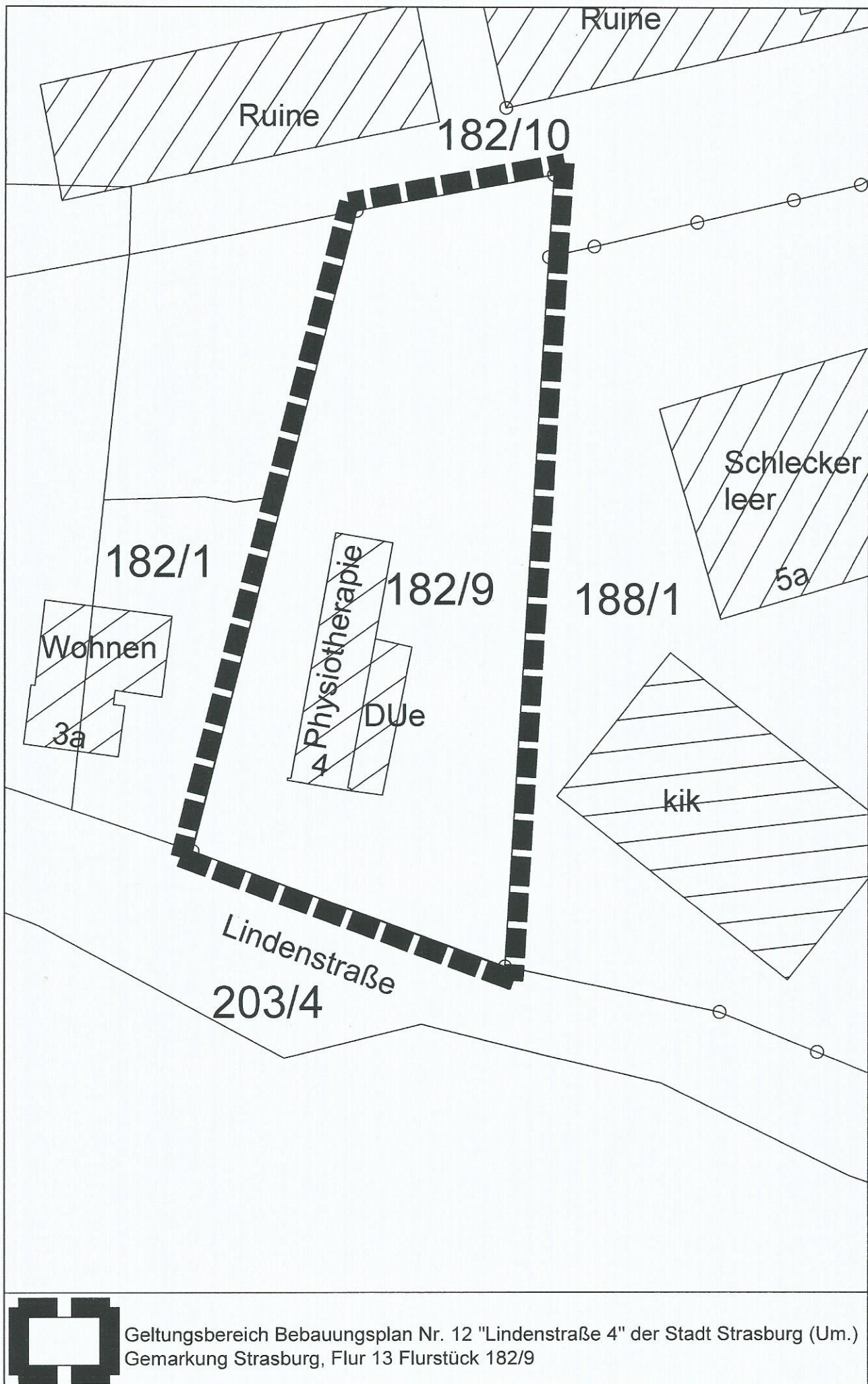
Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) ist ein Verstoß von Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn er nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Strasburg geltend gemacht wird.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Strasburg geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Strasburg, den 06. Januar 2016


Karina Dörk
Bürgermeisterin





Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 12 "Lindenstraße 4" der Stadt Strasbourg (Um.)
 Gemarkung Strasbourg, Flur 13 Flurstück 182/9